

Minderheitsantrag der Kommission BUL

V. WOHNBAUSANIERUNG

Art. 20 Abs. 1, 2 und 3 Grundsatz

¹ Der Kanton unterstützt die Sanierung oder Erstellung von einer Betriebsleiterwohnung je Landwirtschaftsbetrieb mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.

² Beiträge werden ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1.25 Standardarbeitskräfte besteht.

³ *Aufgehoben*

⁴ Pächterinnen und Pächter können Beiträge erhalten, wenn ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf die Dauer von mindestens 30 Jahren errichtet wird und ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag für den übrigen Betrieb mit gleicher Dauer abgeschlossen wird.

Art. 20a Abs. 4 Ziff. 1 Beitragsberechtigte Objekte

¹ Beitragsberechtigt ist jene Wohneinheit, welche von der Betriebsleitung bewohnt wird.

² Bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten werden die Kosten für die gemeinsamen Einrichtungen anteilmässig berücksichtigt.

³ Es können Beiträge ausgerichtet werden für Sanierungen, Umbauten und Neubauten.

⁴ Keine Beiträge werden entrichtet, wenn:

1. die Baukosten für die Betriebsleiterwohnung weniger als 80'000 Franken betragen;
2. die Baukosten über denjenigen von vergleichbaren Objekten liegen.

Art. 20b Abs. 1, 3 und 6 Beitragsbemessung

¹ Der pauschale Beitrag bei Neubauten beträgt:

1. Fr. 50'000.- in der Talzone bis und mit Bergzone II;
2. Fr. 60'000.- in den Bergzonen III und IV.

² Bei Umbauten und Sanierungen ist ein Abzug im Verhältnis zu den Kosten eines Neubaus vorzunehmen.

³ Die Pauschale beträgt höchstens 12.5 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.

⁴ Die Beiträge, die in den letzten 20 Jahren an die Wohneinheit geleistet wurden, sind anteilmässig anzurechnen.

⁵ Eine Kombination der Beiträge mit Investitionskrediten gemäss dem Landwirtschaftsgesetz² ist möglich.

⁶ Übersteigt das Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers eine bestimmte Grenze, ist der Beitrag zu kürzen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 20c Ziff. 1 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend sind folgende Bestimmungen sinngemäss anwendbar:

1. persönliche Voraussetzungen: Art. 89 LwG² und Art. 8 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)⁶;
2. Baubeginn: Art. 31 Abs. 1 und 2 SVV;
3. Unterhalt: Art. 103 Abs. 2 LwG;
4. Zweckentfremdung: Art. 102 LwG;
5. Handänderung mit Gewinn: Art. 91 LwG;
6. Grundbuchanmerkung: Art. 104 LwG;
7. Nachträgliche Projektänderung: Art. 32 Abs. 2 SVV.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Abs. 1 Befristung kantonaler Massnahmen

¹ Die kantonalen Massnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1, Art. 3a, Art. 4, Art. 6, Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 13, Art. 18 Abs. 2 und Art. 20–20e sind bis 31. Dezember 2023 befristet.

² Die Massnahmen können durch Gesetz verlängert werden.